Die Bedeutung des Artikels 48 Absatz 1 im System der Weimarer Verfassung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Georg Hoffmann
Referendar im Bezirk des Kammergerichts

Referent: Prof. Dr. Karl Bilfinger

Auszug

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1926

I.

Die historischen Grundlagen der Reichsexekution.

Die in Art. 48 Abs. 1 geregelte Reichsexekution stellt sich als eine Rechtseinrichtung des Reichsstaatsrechts dar, welche an gewisse geschichtliche Vorläufer der heutigen Verfassung erinnert. So begegnen wir im Verfassungsrecht des Deutschen Bundes der Reichsexekution nebst einer besonderen Exekutionsordnung, nach der sich die Vollstreckung der Exekution in der Art vollzog, daß Truppen einer dazu beauftragten Regierung das Staatsgebiet des unbotmäßigen Bundesgliedes kriegsmäßig besetzten.

Im Gegensatz zu der Reichsverfassung von 1849 und den Entwürfen von 1850, in denen ein allgemeines Zwangsrecht des Reiches gegen die Einzelstaaten nicht ausdrücklich erwähnt ist, enthält die Verfassung des Norddeutschen Bundes Exekutionsbestimmungen, die an das Recht des Deutschen Bundes anknüpfen. Nach Art. 19 der Bundesverfassung konnte die Exekution gegen Bundesglieder eingeleitet werden, die sich einer Verletzung verfassungsmäßiger Bundespflichten schuldig gemacht hatten. Über das Vorliegen derartiger Pflichtverletzungen zu entscheiden war grundsätzlich Sache des Bundesrats. Nur wenn es sich um militärische Leistungen handelte und Gefahr im Verzuge war, konnte der Bundesfeldherr, dem stets die Vollstreckung der Exekution zustand, auch selbständig die Entscheidung treffen, ob eine Pflichtverletzung gegeben sei. Die Ausführung der Exekution war auch hier in erster Linie als militärisches Vorgehen gedacht; sie konnte jedoch bis zur Sequestration des betreffenden Landes ausgedehnt werden, so daß die Exekutionsgewalt nicht auf eine kriegsmäßige Besetzung des Einzelstaates beschränkt war.

In der Verfassung des Kaiserreichs wurde der genannte Artikel dahin abgeändert, daß dem Bundesrat ausnahmslos die Befugnis zur Entscheidung über den Eintritt der Exekutionsvoraussetzungen zugewiesen wurde, so daß der Kaiser in allen Fällen auf die Vollziehung der Exekution beschränkt blieb (Art. 19 aRV.). Weiterhin wurde der Satz gestrichen, daß die Exekution bis zur Sequestration ausgedehnt werden könne.

II.

Die Reichsexekution der Weimarer Verfassung.

Über die Erfüllung der Pflichten zu wachen, die den Ländern durch das Reichsrecht auferlegt sind, ist Aufgabe der Reichsaufsicht. Nach Art. 15 Abs. 1 kann das Reich diese Aufsicht einerseits auf den Gebieten ausüben, auf denen es bereits gesetzgeberisch tätig geworden ist (abhängige Reichsaufsicht). Andrerseits kann es die Länder auch in den Angelegenheiten beaufsichtigen, die noch nicht reichsrechtlich geregelt sind, aber geregelt werden können (selbständige Reichsaufsicht). Bei beiden Formen der Aufsicht ist das Reich nicht darauf beschränkt, das Verhalten der Länder zu beobachten, sondern es kann darüber hinaus die festgestellten Pflichtverletzungen berichtigen, und zwar nötigenfalls mit den Zwangsmitteln der Exekution. Auch im Bereich der dritten Art der Reichsaufsicht, die durch die streitschlichtende Tätigkeit des Reiches ausgeübt wird (unparteiische Reichsaufsicht), kann das Reich die Pflicht der Länder zur Befolgung des ergangenen Urteilsspruchs zwangsweise durchsetzen. Kann demnach das Reich auf allen Gebieten, auf denen es Aufsicht üben darf, mit Hilfe der Exekution seinen Befehlen Gehorsam erzwingen, so ist die Reichsexekution ein Mittel seiner Aufsichtsgewalt.

Gehört die Exekution systematisch dem Gebiet der Reichsaufsicht an, so ergibt sich daraus, daß die Exekution ihrem Wesen nach weder Krieg noch Strafe ist. Sie ist vielmehr als ein Mittel des Erfüllungszwanges anzusehen, das sich nur gegen die Länder als geschlossene Einheiten richten kann, da auch die Reichsaufsicht grundsätzlich Oberaufsicht ist. Aus dem gleichen Grunde kann die Reichsexekution nur wegen Verletzung solcher Pflichten eingeleitet werden, die den Ländern als Ganzen obliegen, wobei es gleichgültig ist, welcher Art die Pflichtverletzung ist und welches Organ des Landes für sie einzustehen hat.

Der Wortlaut des Art. 48 Abs. 1 könnte die Annahme nahelegen, daß der Reichspräsident über das Vorliegen der Exekutionsvoraussetzungen zu entscheiden hat. Daß diese Auslegung jedoch nicht zutrifft, folgt aus dem Zusammenhang, in dem Art. 48 Abs. 1 mit den übrigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Verfassung steht.

Was zunächst die Pflichtverletzungen anlangt, die auf dem Gebiete der abhängigen Aufsicht festgestellt werden, so sind die Länder nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet, die Aufsichtsbefehle des Reiches zu befolgen. Aber diese Pflicht ist nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die Länder unbedingt den Weisungen des Reiches nachkommen müssen. Aus Art. 15 Abs. 3 Satz 2 ist vielmehr zu entnehmen, daß

bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Land über die Ausübung der Aufsicht eine Pflicht zum Gehorsam erst dann für das Land gegeben ist, wenn ein Gericht die behauptete Verfehlung festgestellt hat. Bei Pflichtverletzungen im Bereich der abhängigen Reichsaufsicht kann demnach die Exekution nicht eher eingeleitet werden, als bis durch gerichtliches Urteil über das Vorliegen der Exekutionsvoraussetzungen erkannt worden ist.

Ebenso wird zu verfahren sein, wenn es sich um Pflichtverletzungen eines Landes in den Angelegenheiten handelt, auf die sich das selbständige Aufsichtsrecht erstreckt, da die in Art. 15 Abs. 3 ausgesprochenen Rechtsgrundsätze sowohl für die abhängige als auch für selbständige Aufsicht zu gelten haben. Dem läßt sich nicht entgegenhalten, daß die bei der selbständigen Aufsicht entstehenden Streitigkeiten der richterlichen Entscheidung ganz oder teilweise deshalb entzogen sind, weil es sich dabei regelmäßig um Fragen handelt, die nach politischen oder sonstigen Zweckmäßigkeitserwägungen zu entscheiden sind. Denn die Vorschriften der Verfassung über die Entscheidung von Zwistigkeiten zwischen Reich und Ländern bieten für die Annahme einer derartigen Beschränkung der richterlichen Befugnisse keinerlei Anhalt.

Eine Ausnahme von der Regel, daß über die Exekutionsvoraussetzungen ein Gericht zu erkennen hat, ist anzunehmen, wenn die Pflicht eines Landes zur Ausführung von Urteilen erzwungen werden soll, die in anderen als den oben erwähnten Streitigkeiten ergangen sind. Nach Art. 19 Abs. 2 ist nämlich der Reichspräsident zur Vollstreckung dieser Urteile berufen und kann daher erforderlichenfalls sofort die Exekution anordnen, ohne daß es eines weiteren Urteils bedarf.

Zur Zuständigkeit des Reichspräsidenten gehört endlich die Vollstreckung der Exekution, die als militärisches Vorgehen gedacht ist. Wie sich im einzelnen diese Vollstreckung zu vollziehen hat, ist vom Gesetz nicht bestimmt. Doch wird man es für zulässig erachten müssen, daß die Exekutionsgewalt unmittelbar in das Staatsleben des Landes befehlend eingreift, um durch ihre Anordnungen die Erfüllung der verletzten Pflichten herbeizuführen. Und zwar kann sich das Reich zu diesem Zweck nicht allein militärischer Hilfe bedienen, sondern auch mildere, sogenannte bürgerliche Vollstreckungsmittel anwenden.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN